



Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Läuelfingen

vom 3. Dezember 2003

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Läuelfingen gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsätze der Behörden, Kommissions- und Verwaltungstätigkeit

- 1 Der Gemeinderat, die Kommissionen und die Gemeindeverwaltung sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden.
- 2 Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Tätigkeit. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Information, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung

- 1 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit aktiv, offen, frühzeitig und angemessen über die wichtigen Belange der Gemeinde.
- 2 Die Behörden pflegen die Beziehung zur Öffentlichkeit und informieren sich über Meinungen und Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Einwohnergemeinde kann zu diesem Zweck Orientierungsversammlungen durchführen..

§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1 Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

B. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 4 Einladung zur Gemeindeversammlung

- 1 Die Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch Zustellung der schriftlichen Einladung an alle Haushalte. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen. Massgebend ist die Zustellung.
- 2 Der Einladung werden beigelegt
 - a. das Geschäftsverzeichnis mit einer summarischen Beschreibung der Geschäfte sowie den Anträgen des Gemeinderates zu den einzelnen Geschäften.
 - b. Voranschlag und Rechnung

- c. Entwürfe für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindereglementen. Bei umfangreichen Dokumenten kann statt der Beilage ein Hinweis mit dem Link zum Dokument im Internet erfolgen. In diesem Fall liegen auch Exemplare bei der Verwaltung zur Einsicht oder zum Mitnehmen auf.
- d. Verträge, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen sind. Bei umfangreichen Dokumenten kann statt der Beilage ein Hinweis mit dem Link zum Dokument im Internet erfolgen. In diesem Fall liegen auch Exemplare bei der Verwaltung zur Einsicht oder zum Mitnehmen auf.

³ Weitere wichtige Unterlagen (Pläne, Berichte etc.) können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 5 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll sowie ein Beschlussprotokoll geführt.
- 2 Das ausführliche Protokoll kann 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung beschliesst vor der Genehmigung, wie das Protokoll den anwesenden Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht werden soll.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

- 1 Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.

C. DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

I Allgemeines

§ 7 Verhältnis zwischen den Gemeindebehörden

- 1 Die Exekutivbehörden (Gemeinderat, Sozialhilfebehörde und Schulrat) sowie die anderen Gemeindebehörden sind zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information verpflichtet.
- 2 Hat der Gemeinderat über Geschäfte zu beschliessen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich anderer Behörden fallen, so ist deren Stellungnahme vorgängig einzuholen

§ 8 Ausgabenkompetenzen

- 1 Die Behörden gemäss § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung können Ausgaben innerhalb des Voranschlages in eigener Kompetenz tätigen.
- 2 Ausgaben ausserhalb des Voranschlags sind vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- 3 Vorbehalten bleiben spezielle gesetzliche Vorschriften.

§ 9 Protokollführung

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates wird durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin geführt. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine andere Person mit der Protokollführung beauftragen.

2 In den übrigen Gemeindebehörden sowie in der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird das Protokoll durch ein Mitglied derselben geführt.

3 Die Protokollführung in den beratenden Ausschüssen und Kommissionen wird durch den Gemeinderat geregelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften in den Sachreglementen und der Beschluss der Gemeindeversammlung, wenn ein Ausschuss oder eine Kommission von dieser eingesetzt wird.

II Der Gemeinderat

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Gemeinderat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde.

2 Er ist insbesondere zuständig für

- a. die Organisation der Verwaltung
- b. die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen
- c. die Anstellung des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- d. die Wahl der im Nebenamt tätigen Personen
- e. die Prozessführung
- f. die rechtsverbindliche Vertretung der Gemeinde

3 Vorbehalten bleiben die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz, Gemeindeordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 11 Geschäftsgang

1 Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in einer Verordnung.

2 Er kann Geschäftsbereiche ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenkompetenz einräumen.

D. DER GEMEINDEVERWALTER / DIE GEMEINDEVERWALTERIN

§ 12 Aufgaben

1 Der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin führt die Gemeindeverwaltung. Die Aufgaben ergeben sich aus der Gesetzgebung sowie aufgrund der Beschlüsse der Gemeindebehörden.

2 Im Besonderen umfasst die Verwaltungsführung

- a. die Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit
- b. die Koordination zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
- c. die Koordination zwischen den anderen Behörden, Kommissionen und Ausschüssen
- d. die Umsetzung der Beschlüsse der Behörden
- e. die Geschäfts- und Pendenzenkontrolle für den Gemeinderat
- f. die innerbetriebliche Information

- g. das Controlling der Verwaltungstätigkeit
- h. die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und den Personen in Nebenämtern, unter Vorbehalt der Weisungsbefugnis der Mitglieder des Gemeinderates.

3 Als Stabsstelle des Gemeinderates unterstützt der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die einzelnen Gemeinderatsmitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Geschäfte.

4 Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches des Gemeindeverwalters bzw. der Gemeindeverwalterin in einem Pflichtenheft fest.

E. BERATENDE AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

§ 13 Ständige Ausschüsse und Kommissionen

1 Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen und Ausschüsse werden in den entsprechenden Reglementen geregelt.

2 Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates

§ 14 Nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen

1 Bestand, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse der nicht ständigen Ausschüsse und Kommissionen regelt der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung.

F. GEBÜHREN UND ABGABEN

§ 15 Verwaltungsgebühren

1 Der Gemeinderat regelt die Gebühren für Verwaltungshandlungen in einer Gebührenverordnung.

2 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

G. BUSSEN

§ 16 Bussenausschuss

1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

2 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 17 Bussenanerkennungsverfahren

1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wir die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Läufelfingen, 5. Januar 2004

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeverwalterin

M. Balscheit

I. Feltsch

Änderung von §4 beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2009.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Dieter Forter
Gemeindepräsident

Thomas Faulstich
Gemeindeverwalter

Änderung genehmigt durch Finanz- und Kirchendirektion am